391

verpflichtet, ibm unter einer nunmehr eingetretenen Eventuglität ihre Grundstücke zu verkaufen. Nun gilt aber gemäß Art. 234 D.-A. für Kaufverträge über Liegenschaften in allen Richtungen bas kantonale Recht. Dies muß auch für Kaufversprechen in Betreff von Liegenschaften, insbesondere für das Bersprechen gelten. bei allfälliger zufünftiger Beräußerung einer Liegenschaft dem Gegenkontrabenten die Vorhand zu überlassen. Hier wird zwar nicht ein unbedingter präsenter Rauf über eine Liegenschaft abgeschlossen, wohl aber wird der Abschluß eines Liegenschaftskaufes für eine bestimmte Eventualität versprochen. Derartige Verträge über die eventuelle zukunftige Veräußerung einer Liegenschaft muffen, der Natur der Sache nach, rücksichtlich ihrer Gultigkeit und ihrer Wirkungen dem gleichen Rechte unterstehen, wie der Raufvertrag felbst, d. h. dem kantonalen Rechte; auch bei ihnen handelt es sich, wie bei dem Kaufvertrage felbst, um den nach Art. 64 B.-B. dem kantonalen Rechte vorbehaltenen Liegenschafts= verkehr. Im vorliegenden Falle kann ein Zweifel darüber, daß der klägerische Anspruch ausschließlich nach kantonalem Rechte zu beurtheilen ift, um so weniger bestehen, als das Vorkaufsrecht, um bessen Tragweite es sich handelt, durch Nebenvertrag eines andern Liegenschaftskaufes begründet wurde und dasselbe überdem, nach seinem Eintrage in das Notariatsprotokoll, als dingliches Recht erscheint. It aber somit auf die Streitsache ausschließlich kantonales Recht anwendbar, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 29 D.=G. nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Weiterziehung bes Klägers wird wegen Inkompetenz bes Gerichtes nicht eingetreten und es hat bemnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer bes Obergerichtes bes Kantons Zürich vom 25. März 1890 sein Bewenden.

55. Urtheil vom 7. Juni 1890 in Sachen Stirnemann gegen Schurch.

A. Durch Urtheil vom 7. März 1890 hat bas Obergericht bes Kantons Aargau erkannt:

1. Der Beanzeigte Schurd,-himmel habe fich bes Bergebens ber falschen Anklage im Sinne bes § 165 bes Strafgesetes so= wie bes § 1 litt. a bes Erganzungsgesetzes betreffend bie Strafrechtspflege von 1886 schuldig gemacht.

2. Derselbe werde dafür zu einer Gefängnikstrafe von 8 Tagen und zu einer Buge von 200 Fr. eventuell 50 weitern Tagen

Gefängniß verurtheilt.

3. Der Beanzeigte Schurch = himmel habe alle dieser Unter= fuchung wegen ergangenen Kosten, inbegriffen eine auf 50 Fr. erhöhte Spruchgebühr, zusammen 83 Fr. 10 Cts., zu bezahlen und dem Rläger Stirnemann deffen Parteikosten mit 62 Fr. 60 Cts. zu ersetzen.

4. Der Beanzeigte habe bem Notar Stirnemann eine Aversal-

entschädigung von 1500 Fr. zu bezahlen.

5. Es sei dem Notar Stirnemann geftattet, bas Urtheilsbifpositiv in den beiden Tagesblättern von Aarau "Aargauer Tagblatt" und "Aargauer Nachrichten" zu publiziren.

6. Die Rosten ber Rekursinstanz seien unter ben Parteien

wettgeschlagen.

B. Gegen Dispositiv 4 und 6 biefes Urtheils ergriff ber Rläger bie Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Vertreter:

1. Es sei ber vierte Satz bes angefochtenen Erkenntnisses abzuäudern und es sei dem Kläger nicht nur eine Entschädigung von 1500 Fr. sondern, wie verlangt, eine solche von 10,000 Fr. zuzusprechen;

2. Es seien dem Beklagten sammtliche untergerichtliche und obergerichtliche Kosten aufzuerlegen, alles unter Rostenfolge.

Er bringt als neue Thatsache vor, daß der Rläger seit der Letten Gerichtsverhandlung sich veranlagt gefunden habe, sein Notariatsbureau in Narau aufzugeben und die Stelle eines Gemeinbeschreibers in Gränichen anzunehmen, und will zum Beweise hiefür sowie für den Betrag des mit dieser Gemeindeschreiberstelle verbundenen Einkommens eine Erklärung des Gemeinderathes von Gränichen einlegen.

Der Anwalt des Beklagten und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angesochtenen Urtheils unter Kosten= und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte Schurch-himmel machte am 21. Mai 1889 beim Bezirksamte Aarau die Anzeige, er sei vor einiger Zeit mit bem Notar Stirnemann in Aarau wegen Veräußerung eines Werthtitels von 68,000 Fr. in Unterhandlung getreten und habe dabei eine Abtretung dieses Titels an Stirnemann mit der Klausel "Gegenwerth erhalten" unterzeichnet. Er habe nun aber thatfächlich ben Gegenwerth nicht erhalten. Stirnemann habe ben Titel weiter begeben und befinde sich im Besitze des Gegenwerthes; er habe den Stirnemann ohne Erfolg zu sprechen gesucht. Er muffe das Bezirksamt ersuchen, Schritte zu thun, damit er zu feinem Eigenthum tomme. Wenn Stirnemann heute nicht bei ihm erscheine, so erwarte er bessen Berhaftung. Sollte Stirnemann kommen, so werde er berichten. Da ein weiterer Bericht nicht erfolgte, so erließ das Bezirksamt einen Vorführungsbefehl gegen Stirnemann, welcher ber Behörbe fofort burch einen Landjager zugeführt wurde. Beim Berhor mit Stirnemann stellte fich sofort heraus, daß die Anschuldigung des Schurch eine durchaus unbegründete war. Es ergab fich, daß diefer dem Rotar Stirnemann am 25. April 1889 einen Werthtitel nicht von 68,000 Fr. son= bern von blos 14,110 Fr. um den Preis von 14,000 Fr. verkauft hatte, wobei vereinbart worden war, daß 10,000 Fr. in baar und 4000 Fr. am 1. August 1891 bezahlt werden follten; bag im Fernern auf die vereinbarte Baarzahlung von 10,000 Fr. Stirnemann 7974 Fr. 80 Cts. effektiv geleistet hatte und lediglich mit einer Zahlung von 2025 Fr. 20 Cts. (welche er übrigens verschiedener Gründe halber einstweilen zurückzubehalten berechtigt gu fein behauptete) sich im Rudftande befand. Stirnemann wurde baber vom Bezirksamte nicht in Berhaft gesetzt, sondern sofort entlassen. Dem Schurch wurde durch das Bezirksamt am folgenben Tage von der Rechtfertigung des Notars Stirnemann Rennt= niß gegeben; derselbe beharrte indeß nichtsdestoweniger auf seiner Bebauptung, daß Stirnemann fich einer Unterschlagung von 68,000 Fr. schuldig gemacht habe. Nach bem Protokolle bes Regirksamtes vom 22. Mai 1889 war Schurch sowohl am 21. Mai bei Erstattung seiner Anzeige als bei seiner Einvernahme am 22. Mai betrunken; er befand sich ferner damals überhaupt in Folge verschiedener Umstände dauernd in einem Rustande anormaler hochgradiger nervöser Aufregung und Unruhe. Wegen der Anzeige vom 21. Mai wurde gegen ihn das Strafverfahren wegen falfcher Anzeige eingeleitet, wobei Notar Stirnemann als Civilpartei auftrat und gestützt auf Art. 50 und 55 D.=R. eine Entschädigung von 10,000 Fr. forderte. Die erste Instanz (Bezirksgericht Aarau) erklarte Schurch ber leichtfertigen Anzeige für schuldig und verurtheilte ihn zu 14 Tagen Gefängniß, einer Buge von 500 Fr. sowie zu einer Entschädigung von 5000 Fr. an Notar Stirnemann. Die zweite Instanz hat in der aus Kakt. A ersichtlichen Weise erkannt.

2. Nach Art. 30 D.=G. hat das Bundesgericht seinem Urstheile den von den kantonalen Gerichten kestgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen; neue thatsächliche Vorbringen oder neue Beweismittel sind daher, wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, in der bundesgerichtlichen Instanz auch dann unzuläßig, wenn sie vor den kantonalen Instanzen noch nicht vorgebracht oder produzirt werden konnten, sondern erst seither sich ereignet haben oder entdeckt wurden. Die neuen Vorbringen des Klägers können daher nicht berücksichtigt werden.

3. In der Sache selbst ist von der Vorinstanz sestgestellt, daß der Beklagte bei seiner Anzeige vom 21. Mai 1889 wissenklich salsche Thatsachen vorgebracht hat. Es kann daher keinem Zweisel unterliegen, daß er sür den durch diese Anzeige dem Kläger entstandenen materiellen Schaden verantwortlich und auch (gemäß Art. 55 D.-R.) zu verpflichten ist, dem Kläger als Genugthung sür das ihm zugefügte moralische Leid eine angemessen Geldsumme zu bezahlen. Grundsätzlich wird dies denn auch vom Beklagten, da derselbe gegen das zweitinstanzliche Urtheil sich nicht beschwert hat, nicht mehr bestritten; streitig ist nur noch, ob nicht

die von der zweiten Instanz dem Kläger zugebilligte Entschähi= gung zu erhöhen sei.

4. Die zweite Inftanz hat nun in Betreff der vermögensrechtlichen Schädigung bes Rlagers in Erwägung gezogen: Es fei allerdings feit dem Vorfall vom 21. Mai 1889 in den Berufsgeschäften bes Notars Stirnemann im Vergleiche zu ben vorausgegangenen Monaten ein bedeutender Ruckgang eingetreten und es hieße die Natur der Verhältnisse verkennen, wenn der von Schurch ausgegangenen Berbächtigung keine Einwirkung auf diese Erscheinung beigemessen werden wollte. Allein ebensowenig rechtfertige es sich, ben ganzen Rückgang auf die unerlaubte Handlung bes Schurch zurudzuführen. Gine nur wenige Stunden andauernde Verhaftung habe für sich allein den Kläger unmöglich in dem von ihm behaupteten oder von der ersten Instanz ange= nommenen Betrage schädigen können. Die burch die Haftentlassung offiziell dokumentirte Grundlosigkeit ber Verdächtigung habe bem Publikum, im großen und ganzen, gerade ebenso gut bekannt werden muffen, wie die Verdächtigung selber. Der Kläger habe baher durch die Anzeige des Beklagten nur vorübergehend, für turze Zeit, in seinem Geschäfte ernstlich beeinträchtigt werden können, sofern letteres wirklich in derfenigen hohen Bluthe gestanden habe, wie er behaupte. Mit ber Zeit muffe die erhobene falsche Anschuldigung je länger je mehr ihre nachtheiligen Wirfungen verlieren, insbesondere wenn das Urtheil zu öffentlicher Kenntnig gebracht werbe. Wenn speziell für die Monate Juni/ September 1889 ein bedeutender Ruckgang ber Berufsgeschäfte bes Klägers gegenüber ber vorangegangenen Zeit sich ergebe, so sei zu bemerken, daß in jedem Berufe Schwankungen in der Zahl der Geschäfte eintreten, welche von dem Vertrauen zu dem Geschäftsinhaber völlig unabhängig seien, und daß die genannten Monate gerade die für ben Beruf des Klägers ungunftigfte Zeit umfassen. Im weitern gieht die zweite Instanz bei Bemessung der Entschädigung in Betracht, daß, wenn dem Kläger ein moralisches Leid allerdings zugefügt worden sei, eine Genugthuung für ihn auch in dem zu erlassenden Urtheile und der Publikation desselben liege, daß ferner, was die Größe der Verschuldung des Beklagten anbelange, Schurch sich bei Erstattung seiner Anzeige in einem

anormalen (wenn auch die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenben) Gemüthszustande befunden habe, daß der Kläger, welchem diese Thatsachen haben bekannt sein müssen, denselben mehr Rechnung hätte tragen sollen, zudem er der Verpflichtung vom 25. April 1889 noch nicht vollständig nachgekommen gewesen sei, und daß, was die ungerechtsertigte Verhaftung anbetresse, die Untersuchungsbehörde auch nicht von jeder Mitschuld freizusprechen sei.

5. In biefen Ausführungen kann ein Rechtsirrthum nicht ge= funden werden. Zunächst ift es eine rein thatsächliche, in keiner Weise auf unrichtiger Anwendung von Rechtsregeln ober Rechts= begriffen beruhende, Feststellung, wenn das Obergericht ausführt, baß der in den Monaten nach dem 21. Mai 1889 eingetretene Mückgang ber Geschäfte bes Klägers nicht ausschließlich auf die vom Beklagten ausgestreute Verdächtigung sondern theilweise auch auf andere, hievon völlig unabhängige Ursachen zurudzuführen fei; es ist also diese Feststellung der bundesgerichtlichen Entschei= dung ohne weiteres zu Grunde zu legen. hievon ausgegangen hat der Borderrichter die sammtlichen, nach dem Gesetze für Be= meffung der Entschädigung erheblichen Momente in angemeffener Weise berücksichtigt, insbesondere auch das dem Rläger zugefügte moralische Leid und die Größe des Verschuldens des Beklagten gewürdigt. Wenn in letterer Beziehung allerdings feststeht, daß ber Beklagte bei seiner Anzeige wissentlich falsche Angaben machte, so wird doch anderseits dessen Verschulden dadurch abgeschwächt, daß er sich festgestelltermaßen in einem geistigen Zustande befand, wo er sich der ganzen Tragweite seines Thuns kaum mehr voll bewuft und wo die normale Bestimmbarkeit seines Willens durch Motive zwar nicht aufgehoben aber doch beein= trächtigt war. Wenn der Vorderrichter speziell auch darauf ab= stellt, daß an der Verhaftung des Klägers auch die Untersu= chungsbehörde eine gewiffe Mitschuld treffe, so kann hierin ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden. Zwar haften nach Art. 60 D.=R. mehrere Thäter einer unerlaubten Handlung solidarisch für ben gangen angerichteten Schaden und es wird baher bie Verantwortlichkeit eines Mitschuldigen dadurch, daß neben ihm noch andere zu Begehung der unerlaubten Handlung mitgewirkt haben, nicht abgeschwächt. Allein biefer Rechtsgrundsatz ist von der Borinstanz nicht verletzt worden. Denn es handelt sich in concreto nicht um einen, durch gemeinsame unerlaubte Handlung bes Beklagten und bes Untersuchungsbeamten gestifteten Schaden. fondern um zwei verschiedene schädigende Handlungen bes Beflagten einerseits und des Untersuchungsbeamten andrerseits. Der Beklagte ist für die von ihm erstattete falsche Anzeige, die Verbreitung der Nachricht, daß der Kläger wegen Unterschlagung strafrechtlich verfolgt werde u. s. w. verantwortlich; die sofortiae Berhaftung respektive Vorführung des Klägers dagegen ist von ber Untersuchungsbehörde angeordnet worden und es ist der sveziell durch diese Art des Vorgehens dem Kläger zugefügte Rachtheil überhaupt nicht vom Beklagten sondern von der Untersu= chungsbehörde verursacht und zu vertreten. Denn es kann boch einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Untersuchungsbehörde burch die Anzeige des Beklagten zur Verhaftung des Klägers keineswegs verpflichtet wurde, daß vielmehr diese Anzeige ihrem Inhalte und den Umftanden nach, unter denen sie erstattet wurde, berart war, daß daraufbin eine Verhaftung niemals hätte angeordnet werden sollen. Dafür nun, daß der Untersuchungsbeamte bennoch zu ber sofortigen Anordnung ber Verhaftung respektive Vorführung schritt, kann der Beklagte nicht haftbar gemacht werben und in diesem Sinne hat der Vorderrichter mit Recht auf bie "Mitschuld" der Untersuchungsbehörde Gewicht gelegt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung bes Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 7. März 1890 sein Bewenden.

56. Urtheil vom 13. Juni 1890 in Sachen Bruhin gegen Bruhin.

A. Duch Urtheil vom 16. April 1890 hat das Obergericht bes Kantons Zug erkannt:

1. Es sei das kantonsgerichtliche Urlheil vom 26. Dezember

1889 bestätigt und von daher bie Appellation abgewiesen.

2. Haben Appellanten ihre Kosten an sich zu tragen und ben Beklagten 25 Fr. zu vergüten.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes vom Zug

vom 26. Dezember 1889 ging dahin:

1. Das klägerische Rechtsbegehren sei abgewiesen und Beklagte seien baher nicht pflichtig, weder auf dem Wiesried eine hypotheskarische Sicherung von 6000 Fr. zu errichten; noch fragliches Wiesried eigenthümlich auf die Kläger übertragen zu lassen.

2. Haben Kläger ihre Koften an fich zu tragen und den Be-

flagten an die ihrigen 180 Fr. zu vergüten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Mit schriftlicher Eingabe vom 19. Mai 1890 kündigte der Unwalt der Beklagten und Nekursdeklagten an, daß er beim Bundesgerichte den Antrag stellen werde, es sei unter Aufrechterhaltung des obergerichtlichen Urtheils vom 16. April 1890 a) auf die Weiterziehung der Kläger, soweit deren Rechtsbegehren die Errichtung einer Gült von 6000 Fr. resp. die hypothekarische Uebertragung des Wiesriedes fordert, wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten; b) bezüglich des Anspruches auf Bezahlung von 6000 Fr. seien Kläger grundsätlich abzuweisen. Alles unter Kostensolge.

C. Bei der heutigen Verhandlung wird beschlossen, es sei über die Kompetenzfrage abgesondert von der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden. Der Vertreter der Beklagten und Rekursbeklagten begründet hierauf seine Kompetenzeinrede und trägt darauf an, das Bundesgericht wolle auf die Weiterziehung mangels Kompetenz nicht eintreten, unter Kosten- und Entschädigungssolge.

Dagegen trägt der Vertreter der Kläger und Rekurrenten das rauf an, es sei die gegnerische Kompetenzeinrede abzuweisen unter Kosten= und Entschädigungsfolge.